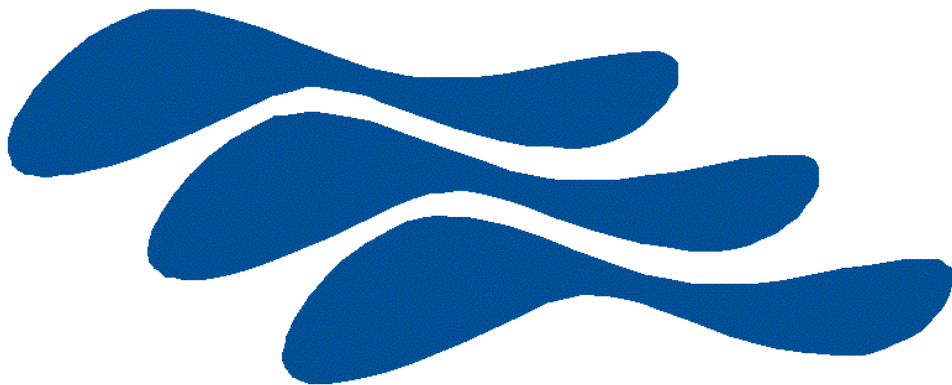


# ENTGELDORDNUNG

## OSTSEEFLUGHAFEN STRALSUND - BARTH



Gültig ab 01.01.2025

## Teil I

**(Alle Gebühren in EUR und inklusive 19 % MwSt.)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Entgeltschuldner als Gesamtschuldner in diesem Sinne sind hierbei:
  - die Luftverkehrsgesellschaft, unter dessen Auftrag der Flug durchgeführt wird
  - alle Luftfahrzeughalter
  - die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (Charterer oder Leasingnehmer).
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen maximalen Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie. Die MTOM ist durch den Luftfahrzeughalter nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM mit Passagieren, bemisst sich das Passagierentgelt nach der Zahl, der bei der Landung oder Start an Bord befindlichen Passagiere (Entgelte Ground Handling). Bei Rundflügen mit Start und Ziel Barth wird die Gebühr nur einmal erhoben.
- 1.3. Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges auf Verlangen durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5. Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, zu entrichten. Für Platzrundenflüge von Drehflüglern ohne Aufsetzen wird alle vollendete 10 Minuten ein Landeentgelt erhoben.
- 1.6. Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

## Teil II

### 2. Landeentgelte

#### 2.1. Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Bei MTOM:

bis 1.000 kg	<b>EUR 10,00</b>
über 1.001 kg bis 1.200 kg	<b>EUR 12,00</b>
über 1.200 kg bis 1.400 kg	<b>EUR 16,00</b>
über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 26,00</b>

Bei einer MTOM über 2.000 kg: Je angefangene 1.000 kg	<b>EUR 17,00</b>
--	------------------

#### 2.1.2. Lärmkategorie B (einfacher Schallschutz)

Bei MTOM:

bis 1.000 kg	<b>EUR 12,00</b>
über 1.001 kg bis 1.200 kg	<b>EUR 14,00</b>
über 1.200 kg bis 1.400 kg	<b>EUR 18,00</b>
über 1.400 kg bis 2.000 kg	<b>EUR 28,00</b>

Bei einer MTOM über 2.000 kg: Je angefangene 1.000 kg	<b>EUR 19,00</b>
--	------------------

**2.1.3. Segelflugzeuge** **EUR 7,00**

### 2.2. Ausnahmeregelungen

#### 2.2.1. Allgemeines

Es kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

#### 2.2.2. Ermäßigtes Entgelt für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen (Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten, Touch + Goes) 25 % Ermäßigung des nach 2.1.1. / 2.1.2. maßgeblichen Satzes gewährt. Für ansässige Luftfahrtunternehmen können geänderte Konditionen angewandt werden.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung dienen. Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011, Teil FCL durchführen muss.

Prüfungsflüge, Checkflüge oder Übungsflüge mit Fluglehrern fallen nicht unter diese Regelung.

### 2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

### 2.2.4. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

## Teil III

### 3. Abstellentgelte / Allgemeines

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

- 3.1 Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen MTOM.
- 3.2 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

### 3.3. Entgelte

Das Abstellentgelt je angefangene 24 Stunden beträgt:

UL	EUR	8,00
bis 1.000 kg	EUR	12,00
1.001-2.000 kg	EUR	16,00
2.001-4.000 kg	EUR	27,00
4.001-5.700 kg	EUR	38,00
je weitere 1.000 kg	EUR	22,00

Für eine Abstellung von insgesamt 2 Stunden zwischen Landung und Start, bzw. Beendigung der Abstellung, wird kein Abstellentgelt erhoben.

## Teil IV

### Zusatzentgelte

#### 5. Entgelt für Platzöffnung auf Antrag (PPR-Entgelt)

##### 5.1. Allgemeines

Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Start und Landung geöffnet werden.

Der Zeitraum, für den das PPR-Entgelt erhoben wird, beginnt mit 60 Minuten vor der beantragten Öffnung des Flughafens und endet 15 Minuten nach dem Start oder der Landung bzw. wenn alle Personen das Flughafengelände verlassen haben.

Erfolgen mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben 15-minütigen Zeitraumes, so wird das PPR-Entgelt nur einmal erhoben. Unabhängig davon sind für jede Landung die Entgelte nach Teil I, 2.1. und 2.2. zu entrichten. Eine „Mitnutzung“ der PPR-Öffnung durch Dritte ist nicht möglich und wird jeweils eigenständig berechnet.

Die PPR-Gebühr (15 min.) gilt ebenfalls bei Dienstleistungen des Personals der OFH GmbH, die nicht unmittelbar mit Luftfahrzeugbewegungen stehen.

PPR-Anmeldungen, können grundsätzlich nur schriftlich per E-Mail unter Angabe der Rechnungsanschrift gestellt werden.

##### 5.2. Sondernutzungsentgelt

Ein Sondernutzungsentgelt wird für jeden Start und/oder jede Landung außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten erhoben. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden, zusätzlichen Kosten.

Das PPR-Entgelt beträgt pro angefangenen 15 min. für:

Lfz. bis 5.700 kg MTOM	EUR	59,50
Lfz. über 5.700 kg MTOM	EUR	95,20

Der errechnete Betrag, (siehe 5.1) von 75 min. wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens 3 Stunden vor der regulären Platzschließung storniert wurde.

Anträge auf Spätabfertigung am selben Tag und Frühabfertigung am Folgetag, müssen bis 12 Uhr Lcl. eingegangen sein, andernfalls erhöht sich die PPR-Gebühr um 25%.

Der Flughafenbetreiber behält sich vor, PPR-Anfragen abzulehnen.

##### 5.3. Entgelt für Platzbefeuerung

Wird in der Zeit von SS+30 bis SR-30 oder in der Zeit von SR-30 bis SS+30 bzw. auf Anforderung durch den Luftfahrzeugführer die Platzbefeuerung in Betrieb gesetzt, so werden nachfolgende Entgelte erhoben:

pro Start oder Landung	EUR	9,00
Dauerbetrieb, pro angefangene 15 Minuten	EUR	22,00

#### 5.4. IFR- Gebühr

Für Flüge mit Luftfahrzeugen über 2.000 Kg, die nach IFR durchgeführt werden, fällt je An- und Abflug eine Gebühr in Höhe von **EUR 17,85** an.  
Die Gebühr für die Flugplanmeldung ist in diesem Entgelt bereits inkludiert.

### Teil V

#### 6. Entgelte Ground Handling

Im gewerblichen Luftverkehr, mit Luftfahrzeugen über 2.000 kg MTOM, wird ein Passagierentgelt erhoben, das sich nach der Zahl der bei der Landung oder Start an Bord des Luftfahrzeugs befindliche Passagiere bemisst.

Dieser Teil des Passagierentgeltes beträgt je Fluggast: **EUR 5,95**

##### 6.1. Gebäude / Flächennutzung

Vorfeld / Tag	<b>EUR 800,00</b>
Terminal / Tag	<b>EUR 1200,00</b>
Konferenzraum	<b>EUR 120,00</b>
Abstellung KFZ / Tag	<b>EUR 6,00</b>
Abstellung KFZ / Woche	<b>EUR 38,00</b>
Abstellen KFZ / Monat	<b>EUR 120,00</b>

##### 6.2. Dienstleistungen

Flugplanmeldungen	<b>EUR 3,00</b>
Rechnungsversand per Post	<b>EUR 3,00</b>
Nutzung Waschplatz / je 1h	<b>EUR 9,00</b>
Nutzung Waschplatz inkl. Hochdruckreiniger / je 1h	<b>EUR 15,00</b>

##### 6.3 Technische Hilfeleistungen

Bereitstellung <b>Fire CAT 3 / 4</b> / je Start oder Ldg.*	<b>EUR 250,00</b>
TLF-Einsatzkosten / je 0,5 h	<b>EUR 125,00</b>
Bergung bewegungsunfähiger bzw. havariierter Luftfahrzeuge	<b>EUR 180,00</b>
TKS-Enteisungsflüssigkeit / je Liter	<b>EUR 10,00</b>
Hangarieren von Luftfahrzeuge / je Vorgang	<b>EUR 10,00</b>

\*Das Entgelt ist zu entrichten je Start und Landung, wenn diese mehr als **60 Minuten** auseinander liegen.

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.1.2023 außer Kraft gesetzt.

Barth, 29.10.2024

Ostseeflughafen  
Stralsund-Barth GmbH



Bolschwig  
Geschäftsführer

Schwerin, <sup>9.01.2025</sup>.....

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

